

Kommunale Wärmeplanung und der rechtliche Rahmen

Mythen, Ängste & Erwartungen im Überblick

27.01.2026 Patrick Nestler



Die KEAN

Einrichtung des
Landes Niedersachsen



Gegründet
2014



Team von
50 Fachleuten



Klimaschutz und
Energiewende voranbringen

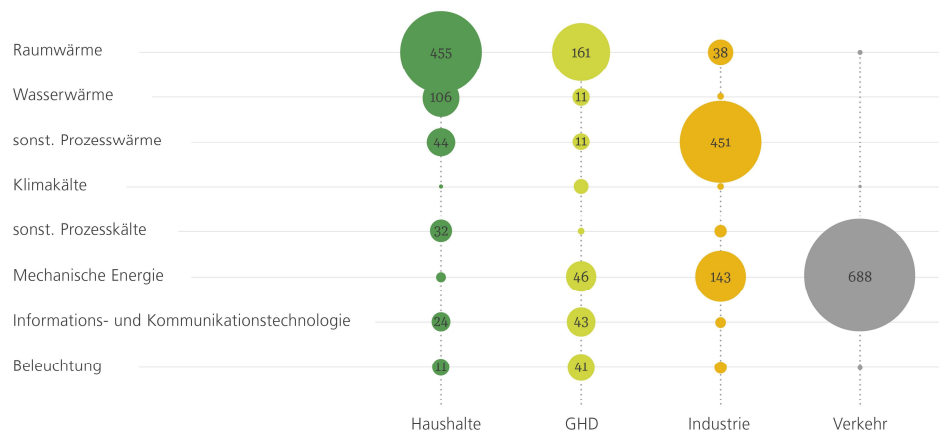




Wärmebereitstellung in Deutschland (und Meinersen)

Status Quo der Wärmeversorgung

Endenergieverbrauch in Deutschland nach Anwendungsbereichen und Verbrauchssektoren

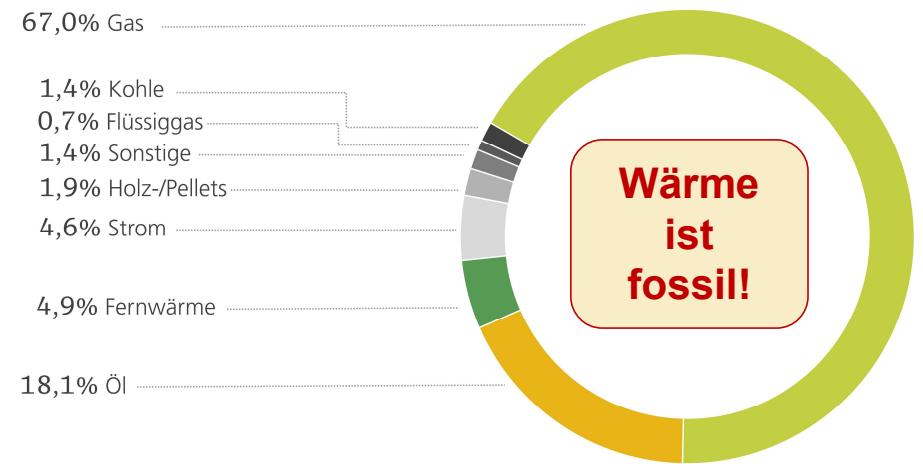


Terawattstunden/Jahr
Datenquelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. - Anwendungsbilanzen 2022 (Stand: 12/2023); Darstellung: KEAN

© KEAN

Beim Heizen genutzte Energieträger in Niedersachsen

Basis: Wohngebäude



Datenquelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): Wie heizt Niedersachsen? - Regionalbericht 2023

Darstellung: KEAN

© KEAN

Herausforderung der Wärmewende

„Wärme ist nur bedingt transportfähig und transportwürdig“

Verluste bei der Verteilung
(Transportverluste)

Geringer Marktwert
(Wärme als Nebenprodukt)

Wo sind
Wärmesenken?

Welche
Energiepotenziale?

Wie erfolgt die
Wärmeversorgung
aktuell?

Wo sind die
Energiepotenziale?

Wo gibt es
Einsparpotenziale?

Welche
Versorgungslösung
eignet sich?

...?

Das Wärmesystem der Zukunft und was zu bedenken ist:

- › Vielzahl an Energieträgern
- › Grund- und Spitzenlast
- › Netzausbau (Strom- und Wärme)
- › Temperaturniveaus der Wärmequellen
- › Räumliche und zeitliche Verfügbarkeit von Wärmequellen
- › Soziale Verträglichkeit der Transformation
- › ...



Gesetzlicher Rahmen

Novelle des NKlimaG wurde am 18. November im Landtag beschlossen und ist seit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

- › Festlegung von Einheits- und Samtgemeinden als planungsverantwortliche Stelle
- › Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung bis zum 30.06.2028
- › Umfang und Inhalt der Kommunalen Wärmeplanung wächst aufgrund der Vorgaben bundesgesetzlichen Wärmeplanungsgesetz
- › LBEG ist neuer amtlicher Akteur für Teil 3 WPG (Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen)
- › Aktualisierung der Informationen auf der [KEAN-Homepage](#) und in Standardvorträgen

NKlimaG-Novelle: Freiwillige Wärmeplanung

- Verpflichtung zur Erstellung einer KWP entfällt, wenn die KWP Gegenstand einer Förderung war oder nach Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden erfolgt ist
- Anzeige von freiwilligen Wärmeplänen bis zum 30. Juni 2026 beim MU (vgl. [§ 23 NKlimaG](#))
- einmaliger Bonus in Höhe von 90.000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohner:in unter Anrechnung etwaiger Fördermittel des Bundes
- Bonus ist bis zum 31. März 2027 beim Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen (vgl. [§ 24 NKlimaG](#))

Link:

[Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG](#)

65%-Regel und Verzahnung GEG / WPG

- › Wieder vermehrt Fehlinformationen bzgl. Verzahnung von GEG und WPG sowie Fristen und Anforderungen für den Heizungstausch
- › Teilweise geben auch Fachakteure aus Handwerk oder Energieberatung falsche Informationen weiter
- › Veranstaltung am 29.01.2026: „**Wärmeplanung und GEG – gesetzlicher Rahmen, Mythen und Fakten**“

Die Kommunale Wärmeplanung sorgt nicht umgehend für ein Inkrafttreten des GEG und den damit einhergehenden Anforderungen zum Heizungstausch!



[Zur Veranstaltung am 29.01.2026](#)

Verknüpfung: Wärmeplanungsgesetz & Gebäudeenergiegesetz

- › **Es gilt grundsätzlich das GEG** -> 65% Wärme aus Erneuerbaren ([§71 Abs. 1](#))
Zudem: Vorgaben zur Ausführung von Heizungsanlagen
- › **Fristen für Inkrafttreten des GEG ([§71 Abs. 1 & 8](#))***:
 - › Neubaugebiete: 01.01.2024
 - › Bestandsgebiete:
(und Gemeinden ohne Wärmeplan)
 - › Gebiete mit >100.000 EW ab dem 30.06.2026
 - › Gebiete mit <100.000 EW ab dem 30.06.2028
 - › Bestandsgebiete mit zentraler Versorgungslösung
die gesondert durch die „Planungsverantwortliche Stelle“ (Kommune) auszuweisen sind (Neubau- oder Ausbau von Wärme-/Wasserstoffnetzen)
 - › In gesondert ausgewiesenen Gebieten für eine Wärmenetz-/ Wasserstoffnetzversorgung gilt das GEG 1 Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung (d.h. potenziell auch früher als 30.06.2026/2028)



*Übergangsfristen

Dezentrale Versorgung:	5 Jahre
Wärmenetze:	Max. 10 Jahre
Wasserstoffnetz:	01.01.2045



Kommunale Wärmeplanung – Mythen, Ängste, Erwartungen

Rechtswirkung der Wärmeplanung

Mythos

*Die Vorgaben des GEG
gelten wenn eine
Wärmeplanung vorliegt!*

*Eine Wärmeplanung
löst das GEG aus!*

Ab jetzt 65% Erneuerbare Wärme

Ab jetzt Heizungstausch

Ab jetzt ...

Wirklichkeit

„Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten“

[§ 23 \(4\) WPG \(Link\)*](#)

Je früher ein Wärmeplan/ eine Wärmeplanung vorliegt, desto besser. So haben Sie mehr Zeit „Ihre eigene Wärmewende“ zielgerichtet voranzutreiben!

*<https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/WPG.pdf>

Inkrafttreten der 65%-Pflicht

Mythos

*Sobald das GEG gilt,
muss meine Heizung
65% erneuerbar sein!*

Stilllegung der Heizung

Ich muss frieren

...

Wirklichkeit

Allgemeine Übergangsfrist – dezentrale Versorgung:

„Im Fall eines Heizungsaustauschs [...] genannten Zeitpunkten kann für **fünf Jahre** übergangsweise eine [...] andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden.“ [§71i GEG \(Link\)](#)*

**Sie haben mindestens 5 Jahre Zeit
„Ihre eigene Wärmewende“ zielgerichtet
voranzutreiben!**

Ab Heizungsdefekt tickt die Uhr!

* https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71i.html

Inkrafttreten der 65%-Pflicht

Mythos

*Sobald das GEG gilt,
muss meine Heizung
65% erneuerbar sein!*

Stilllegung der Heizung

Ich muss frieren

...

Wirklichkeit

Spezielle Übergangsfrist Wärmenetz :

Der „Anschluss an ein Wärmenetz [muss] spätestens innerhalb von **zehn Jahren** nach Vertragsschluss, in Betrieb genommen werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

[§71j \(1\) GEG \(Link\)*](#)

Spezielle Übergangsfrist Wasserstoffnetz:

Der „Anschluss an ein Wasserstoffnetz [muss] spätestens **bis zum 31.12.2044** vollständig auf Wasserstoff umgestellt werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

[§71k \(1\) GEG \(Link\)**](#)

**Wenn Vertragspartner vorhanden:
Längere Übergangsfrist!
Ohne Vertragspartner: 5 Jahre!**

* https://www.gesetze-im-internet.de/geg/___71j.html

** https://www.gesetze-im-internet.de/geg/___71k.html

Die „Sache“ mit dem Zwang

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Zusatzkosten! Enteignung!

Lieber mal abwarten!

...

Wirklichkeit

Einordnung des „Zwangs“

Wärmeplan liegt vor, ist beschlossen und weist Wärmenetzgebiete aus. (ohne rechtliche Außenwirkung §23WPG)

Kommune weist durch gesonderten Ratsbeschluss Gebiet zum Neu-/Ausbau von Wärmenetzen aus (§26 WPG)

Anschluss und Benutzungszwang / Fernwärmesatzung wird erlassen

*Hier erst könnte
der Zwang wirken.
Bis dahin: Langer Weg!*

Die „Sache“ mit dem Zwang

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Zusatzkosten! Enteignung!

Lieber mal abwarten!

...

****** Ein der KEAN vorliegendes Gutachten kommt für alle anderen GEG-konformen Heizungen zu ähnlichen Ergebnissen

Wirklichkeit

Ausnahmen vom AuBz:*

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn AuBz „nicht geeignet ist, den Klima- und/oder Gesundheitsschutz zu fördern.“

Ergo: Wenn individuelle Heizung klimaschutz-/gesundheitsförderlicher ist als Fernwärme, muss eine Ausnahme gewährt werden!

Wenn Fernwärme klimaschutz-/gesundheitsförderlicher ist als individuelle Heizung, muss geprüft werden, ob ein Zwang angemessen ist (Entwertung von bestehender Heizung, Eingriff in Eigentumsrecht/Selbstbestimmungsrecht).

* https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/RE_Rechtsgutachten_FW-Anschlusszwang.pdf

Die „Sache“ mit dem Zwang

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Zusatzkosten! Enteignung!

Lieber mal abwarten!

...

Wirklichkeit

Ausnahmen vom AuBz:*

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn AuBz „nicht geeignet ist, den Klima- und/oder Gesundheitsschutz zu fördern.“

...

**Auch in Gebieten mit Anschluss- und
Benutzungszwang bestehen weitreichende
Ansprüche auf Ausnahmeregelungen!
Ein Netzanschluss muss also für alle Seiten
attraktiv sein!**



Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Klimaschutz- und Energieagentur
Niedersachsen GmbH

Patrick Nestler

Baringstraße 8

30159 Hannover

patrick.nestler@klimaschutz-niedersachsen.de

0511 897039-27



Fragen?

